

## Lokal angepasste generische FSC-Standards für eine natur- und sozialgerechte Waldbewirtschaftung in der Schweiz

### CHECKLISTE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER FSC-PRINZIPIEN UND KRITERIEN

NUR GÜLTIG FÜR DIE SCHWEIZ!

#### VERWENDUNGSZWECK

Auditart \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Zusatznormen \_\_\_\_\_

#### UNTERNEHMEN

Firma/Kontaktperson \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Projekt-Nr. \_\_\_\_\_

Tätigkeitsgebiete \_\_\_\_\_

Hauptscope-Nr. \_\_\_\_\_ Nebenscope-Nr. \_\_\_\_\_

1. Auditor \_\_\_\_\_ 2. Auditor \_\_\_\_\_

3. Auditor \_\_\_\_\_ Beobachter \_\_\_\_\_

**Achtung:** Die fett geschriebenen Teile der Checkliste sind die von FSC aufgestellten Prinzipien und Kriterien. Diese geben den Rahmen der vorliegenden Checkliste vor. Nur die nicht fett geschriebenen Aussagen müssen während des Audits effektiv bestätigt werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
0.1	Anwendungsbereich .....	4
0.2	Gesetzliche Grundlagen .....	4
0.3	Normative Grundlagen .....	4
0.4	Einbindung der „Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz“ .....	4
0.5	Bedingungen zur Zertifikatserteilung .....	4
0.6	Begriffe und Definitionen .....	4
<b>1.</b>	<b>Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien .....</b>	<b>5</b>
1.1	Generelle Pflicht zur Einhaltung der Gesetze .....	5
1.2	Entrichtung aller gesetzlichen Gebühren, Lizenzen und Steuern .....	6
1.3	Einhaltung der internationalen Abkommen .....	7
1.4	Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC Prinzipien .....	7
1.5	Schutz des Waldes vor illegaler Nutzung und unerlaubten Aktivitäten .....	8
1.6	Verpflichtung der Leitung, die FSC Prinzipien einzuhalten .....	8
<b>2.</b>	<b>Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>9</b>
2.1	Eigentums- und Nutzungsrechte .....	9
2.2	Gesetzliche und gewohnheitsmässige Nutzungsrechte .....	10
2.3	Konfliktpotenzial bezüglich Konfliktansprüche .....	10
<b>3.</b>	<b>Prinzip 3: Rechte indigener Völker .....</b>	<b>11</b>
3.1	Definition und Erklärung .....	11
<b>4.</b>	<b>Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte .....</b>	<b>12</b>
4.1	Prinzip der Berücksichtigung der lokalen Arbeitskräfte im Wald .....	12
4.2	Gesundheit und Sicherheit .....	13
4.3	Rechte der Beschäftigten .....	15
4.4	Nachteilige soziale Auswirkungen .....	16
4.5	Gesetzliche oder gewohnheitsmässige Rechte der Lokalbevölkerung .....	18
<b>5.</b>	<b>Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde .....</b>	<b>19</b>
5.1	Wirtschaftliche Tragfähigkeit .....	19
5.2	Optimale Nutzung, Vermarktungsstrategie .....	20
5.3	Schadenvermeidung bei Holzernte .....	21
5.4	Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft .....	22
<b>6.</b>	<b>Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt .....</b>	<b>24</b>

6.2.	Vorkehrungen zum Schutz von seltenen und gefährdeten Arten .....	25
6.3	Schutz der ökologischen Funktionen und Werte des Waldes.....	27
6.4	Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme .....	31
6.5.	Mechanische Eingriffe: Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Gewässerschutz .....	33
6.6	Düngung und Schädlingsbekämpfung im Walde.....	36
6.7	Entsorgung von nichtabbaubaren Stoffen .....	37
6.8.	Gentechnisch manipulierte Organismen.....	38
6.9	Verzicht auf Anbau fremder Baumarten .....	39
<b>7.</b>	<b>Prinzip 7: Betriebsplan.....</b>	<b>41</b>
7.1	Betriebspläne und zugehörige Dokumente.....	41
7.2	Aktualisierung der Betriebspläne.....	46
7.3	Ausbildung des Forstpersonals .....	47
7.4	Zusammenfassung Betriebspläne .....	47
<b>8.0</b>	<b>Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung.....</b>	<b>48</b>
8.2	Daten zur Betriebskontrolle .....	49
8.3	Ursprungsakten, Rückverfolgbarkeit von Forstprodukten.....	53
8.4	Evaluierung von Veränderungen .....	55
8.5	Offenlegung der Evaluierung.....	55
<b>9.0</b>	<b>Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert .....</b>	<b>56</b>
9.1	Erfassung von Schutzwäldern .....	56
9.2	Wege zur Erhaltung der Schutzwälder .....	56
9.3	Massnahmenplan zum Erhalt der Schutzwälder im Betriebsplan .....	57
9.4	Innerbetriebliche Kontrollen.....	57
<b>10.0</b>	<b>Prinzip 10: Plantagen .....</b>	<b>58</b>
10.1	Zielsetzung zum Thema Plantagen .....	58
10.2	Rückführung von gleichaltrigen Reinbeständen in naturnahe Waldgesellschaften.....	59
<b>Anhang I: Definitionen.....</b>		<b>61</b>
<b>Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien .....</b>		<b>65</b>
	Eidgenössische Gesetze und Verordnungen .....	65
	Kantonale Gesetze und Verordnungen.....	65
<b>Anhang III</b>	<b>Integration der Nationalen Standards für die Waldzertifizierung.....</b>	<b>75</b>

S	<b>Checkliste</b>	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 4 von 75
<p><b>0. Einleitung</b></p> <p>Der Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale Organisation, welche Zertifizierungsorganisationen akkreditiert, das heisst bevollmächtigt FSC-Zertifikate an Betriebe und Firmen zu vergeben. FSC-Zertifikate bescheinigen, dass die zertifizierten Betriebe und ihre Wälder nach den weltweit gültigen FSC-Prinzipien und Kriterien einer umwelt- und sozialgerechten Waldwirtschaft pflegen und nutzen. Der Prozess der Zertifizierung ist freiwillig und wird jeweils auf Initiative des Waldbesitzers eingeleitet. Der Waldbesitzer entwickelt mit dem Zertifizierer betriebliche Konzepte zur Erreichung der definierten Ziele.</p> <p>Ziel des FSC ist die Förderung einer umweltverantwortlichen, sozial verträglichen und ökonomisch tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder der Erde.</p> <p>0.1 Anwendungsbereich</p> <p>Mit der vorliegende Checkliste „Lokal angepasste generische FSC Standards für eine natur- und sozialgerechte Waldbewirtschaftung in der Schweiz“ wird überprüft, ob der Waldbesitzer die 10 Prinzipien und Kriterien nach FSC einhält und ob er danach lebt. Die Checkliste ist nur für die Schweiz gültig! Sobald von FSC anerkannte Nationale FSC Standards für die Schweiz vorliegen, verlieren diese lokal angepassten generischen FSC Standards ihre Gültigkeit! Das Kriterium 8.3 „Ursprungsakten, Rückverfolgbarkeit von Forstprodukten“ stellt sicher, dass nur die zertifizierten Produkte eines Forstbetriebes in die Produktkette (Chain of Custody) gelangen. Dieses Kriterium wird deshalb nur bei kombinierten FM/CoC-Zertifikaten geprüft!</p> <p>0.2 Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Eine Zusammenstellung der relevanten nationalen Gesetze befindet sich im Anhang II.</p> <p>0.3 Normative Grundlagen</p> <p>FSC Accreditation Manual (basierend auf ISO Guide 62)  FSC Principles and Criteria  FSC Logo Policy Manual und FSC Logo Guide  FSC Statutes</p> <p>0.4 Einbindung der „Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz“</p> <p>Die „Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz (Stand Juni 1999)“ wurden vollständig in die Interim Standards integriert (Details: siehe Anhang III)</p> <p>0.5 Bedingungen zur Zertifikatserteilung</p> <p>Grundsatz: Es dürfen keine Schwachstellen vorhanden sein.  Schwachstellen entstehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine mit einem * gekennzeichneten Frage mit „Nicht erfüllt“ beantwortet wird.</li> <li>– mehr als die Hälfte der Aussagen eines Prinzips mit „Nicht erfüllt“ (= Auflage, die nach der Zertifikatserteilung behoben werden muss) beantwortet werden. Die maximale Auflagenanzahl ist in Klammern bei jedem Prinzip aufgeführt.</li> </ul> <p>Damit ein kombiniertes FM/COC-Zertifikat erteilt werden kann, muss das Kriterium 8.3 <b>vollständig</b> erfüllt sein.</p> <p>Für Gruppenzertifizierungen müssen zusätzlich die „Zusatzbedingungen für die FSC Gruppenzertifizierung“ (separates Dokument) <b>vollständig</b> erfüllt sein.</p> <p>0.6 Begriffe und Definitionen</p> <p>Begriffe und Definitionen sind im Anhang I der Checkliste zusammengefasst.</p>			
Ausgabe: Dez 2003 Diese Checkliste ist geistiges Eigentum der SQS.		© SQS Datum: Visum:	

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>1. Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien</b></p> <p>Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.</p> <p><b>1.1 Generelle Pflicht zur Einhaltung der Gesetze</b></p> <p>Der Waldbesitzer befolgt die Gesetze von Bund und Kantonen, Verordnungen und kommunale Vorschriften.</p> <p><b>1.1.1</b> Die relevanten Gesetze und Verordnungen (bis auf Kantonsstufe) des Gesetzgebers sind physisch und am richtigen Ort vorhanden und es besteht eine schriftliche Übersicht.</p> <p><b>1.1.2</b> Die hoheitlich zuständigen Behörden bestätigen, dass weder vergangene noch bestehende Gesetzesverstösse durch den Betrieb vorliegen (illegale Deponien, Kahlschläge, Waldschäden etc.).</p> <p><b>1.1.3*</b> Sofern Beanstandungen bestehen, dass Gesetze nicht eingehalten werden, können diese Beanstandungen entkräftet werden.</p>			<p>(max. 5 Auflagen)</p> <p><i>Siehe Anhang II</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>1.2    <b>Entrichtung aller gesetzlichen Gebühren, Lizenzen und Steuern</b></p> <p style="padding-left: 40px;">Der Waldbesitzer bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern.</p> <p>1.2.1*    Der Betrieb legt eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor (letztes Geschäftsjahr) oder weist seine Steuerbefreiung nach.</p> <p>1.2.2    Die Holzrechnungen weisen allfällige Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer) korrekt aus.</p> <p>1.2.3    Die Lohnabrechnungen weisen Sozialabgaben für alle Mitarbeiter korrekt aus.</p>			<i>Siehe Anhang II</i>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>1.3 Einhaltung der internationalen Abkommen</b></p> <p>In Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen aller verbindlichen internationaler Abkommen wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), den ILO-Konventionen (Internationalen Arbeitsorganisation), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt eingehalten.</p>			
<p>1.3.1 Eine Kurzzusammenfassung der (im Anhang erwähnten) internationalen Abkommen ist vorhanden.</p>			<i>Siehe Anhang II</i>
<p><b>1.4 Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC Prinzipien</b></p> <p>Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC Prinzipien und Kriterien werden für das Zertifizierungsverfahren im Einzelfall vom Zertifizierer und den betroffenen Parteien beurteilt.</p>			<i>Siehe Anhang II</i>
<p>1.4.1 Etwaige Konflikte zwischen der Gesetzgebung und dieser Richtlinie werden dem Schlichtungsgremium des Forest Stewardship Council A.C. gemeldet, sofern die Konflikte nicht vom Zertifizierer gelöst werden können.</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>1.5 Schutz des Waldes vor illegaler Nutzung und unerlaubten Aktivitäten</b></p> <p>Der Waldbesitzer schützt den Wald im Rahmen seiner Möglichkeiten vor illegaler Nutzung und anderen unerlaubten Aktivitäten.</p>			
<p>1.5.1 In Fällen unerlaubter Nutzung durch Dritte hat der Waldbesitzer die zuständigen Stellen informiert und dem Verstoß angemessene Massnahmen ergriffen.</p>			
<p><b>1.6 Verpflichtung der Leitung, die FSC Prinzipien einzuhalten</b></p> <p>Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Wald gemäss den internationalen Prinzipien und Kriterien des FSC und diesen interim FSC-Standards zu bewirtschaften.</p>			
<p>1.6.1 Der Waldbesitzer schliesst einen entsprechenden Vertrag mit einem FSC-akkreditierten Zertifizierungsunternehmen ab.</p>			
<p>1.6.2* Die vorliegenden lokal angepassten generischen FSC-Standards werden von den Vertragsunterzeichnern anerkannt.</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>2. <b>Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.</p> <p>2.1 <b>Eigentums- und Nutzungsrechte</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald sind eindeutig dokumentiert</p> <p>2.1.1* Der Waldbesitzer legt Unterlagen und Karten vor, welche die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen.</p> <p>2.1.2 Der Waldbesitzer legt Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten (zum Beispiel Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor.</p>	erfüllt	nicht erfüllt	<p>(max. 2 Auflagen)</p> <p><i>Siehe Anhang I zu „Nutzungsrechte“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:			
<p>2.2 Gesetzliche und gewohnheitsmässige Nutzungsrechte</p> <p>Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Besitz- und Waldnutzungsrechte der lokalen Bevölkerung werden respektiert, sofern diese Rechte nicht in freier und bewusster Entscheidung an Dritte abgetreten wurden.</p> <p>2.2.1 Gewohnheitsmässige Waldnutzungen (durch die lokale Bevölkerung und die Öffentlichkeit), die fest etabliert aber nicht gesetzesmässig verankert sind, werden respektiert. Der lokalen Bevölkerung wird der Zugang zu traditionellen Waldprodukten und -leistungen unter der Voraussetzung ermöglicht, dass die Vitalität des Waldes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>2.3 Konfliktpotenzial bezüglich Konfliktansprüche</p> <p>Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete Verfahren zu deren Schlichtung verwendet. Die Umstände und der Status etwaiger offener Konflikte werden ausdrücklich im Zertifizierungsverfahren berücksichtigt. Konflikte von grundsätzlicher Bedeutung, die eine bedeutsame Anzahl von Interessen betreffen, schliessen normalerweise die Zertifizierung eines Betriebes aus.</p> <p>2.3.1 Es sind Aufzeichnungen über entsprechende frühere oder bestehende Konflikte und deren Schlichtung vorhanden.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „lokaler Bevölkerung“</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>3. Prinzip 3: Rechte indigener Völker</b></p> <p>Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.</p> <p><b>3.1 Definition und Erklärung</b></p> <p>Per Definition der Vereinten Nationen existieren in der Schweiz keine indigenen Völker. Das Prinzip findet in dieser Form keine Anwendung.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „Indigene Völker“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:			
<p><b>4. Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte</b></p> <p>Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrössern.</p> <p><b>4.1 Prinzip der Berücksichtigung der lokalen Arbeitskräfte im Wald</b></p> <p>Der lokalen Bevölkerung werden Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen angeboten.</p> <p><b>4.1.1</b> Der Waldbesitzer berücksichtigt das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen:</p> <p>Lokale Unternehmer sind bekannt und werden kontaktiert.</p> <p>Ausschreibungsbedingungen benachteiligen lokale Unternehmer nicht.</p> <p><b>4.1.2</b> Die Beschäftigten können regelmässig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen, die auf allen Stufen die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit berücksichtigen; die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.</p> <p>Der Arbeitgeber bietet Informationen zu und Teilnahmemöglichkeiten an Aus- und Weiterbildungsprogrammen, einschliesslich Sicherheitstrainings, für alle Beschäftigten an.</p> <p>Die Beschäftigten sehen Informationen und Teilnahmemöglichkeiten als ausreichend an.</p>			<p>(max. 9 Auflagen)</p> <p><i>Siehe Anhang I zu „lokale Arbeitskräfte“</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>4.1.3 Der Wald kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Weiterbildung genutzt werden.</p> <p>4.1.4 Der Forstbetrieb bietet Ausbildungs- und Praktikumsplätze für lokale Bewerber im Rahmen seiner Möglichkeiten an.</p> <p>4.2 <b>Gesundheit und Sicherheit</b></p> <p>Die Waldbewirtschaftung hält die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter ein oder übertrifft sie.</p> <p>4.2.1 Die Arbeit im Wald wird so gestaltet und ausgeführt, dass Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet sind.</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschriften, einschliesslich der Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, werden eingehalten.</p>			<p><i>Siehe Anhang II</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>4.2.2 Die Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften und des Betriebsplans erfolgt.</p> <p>Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung der Arbeit und die Ergebnisse der Forstarbeiten werden regelmässig überprüft.</p> <p>In Abhängigkeit der Beschäftigungszahl ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit benannt und ihre Verantwortlichkeit festgelegt.</p> <p>Konsultationen mit Arbeitnehmern werden durchgeführt und dokumentiert.</p>			
<p>4.2.3 Die im Forstbetrieb anfallenden Tätigkeiten werden von Waldbesitzern, Unternehmern und deren Beschäftigten durchgeführt, die über eine entsprechende fachgerechte Ausbildung, vorzugsweise eine forstliche Berufsausbildung, oder gleichwertige praktische Erfahrung (ausser bei Auszubildenden) verfügen.</p>			
<p>4.2.4 Der Forstbetrieb und eingesetzte Unternehmer halten die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein. Insbesondere wird nachgewiesen:</p> <p>Haftpflichtversicherung</p> <p>Die Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung</p> <p>Arbeitserlaubnis (bei ausländischen Arbeitskräften)</p> <p>Die Führung einer Personalakte aller Mitarbeiter</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>4.3 Rechte der Beschäftigten</b></p> <p>Die Rechte der Beschäftigten, sich zu organisieren und nach eigenem Ermessen mit den Arbeitgebern zu verhandeln, werden gemäss den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleistet.</p> <p><b>4.3.1*</b> Der Betrieb stellt sicher:</p> <p>Das Recht der Beschäftigten, sich branchenspezifischen Gewerkschaften und Organisationen anzuschliessen. Mitarbeiter bestätigen, dass sie keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen.</p> <p>Die Information der Beschäftigten über die sie betreffenden betrieblichen Entwicklungen bei Betriebsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen.</p> <p>Gewerkschaften werden über die Zertifizierung in einem Konsultationsprozess informiert und konsultiert.</p> <p><b>4.3.2*</b> Forstbetriebe halten mindestens die geltenden, durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ausgehandelten, tariflichen Vorgaben ein.</p> <p>Aktuelle Lohnzahlungen leiten sich aus den ausgehandelten Tarifen ab.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Siehe Anhang II</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>4.3.3 Die Mitarbeitenden können ihre Interessen vertreten und an betrieblichen Verbesserungen (Abläufe, Sicherheit etc.) mitwirken.</p> <p>Die Beschäftigten bestätigen die angemessene Beteiligung.</p>			
<p><b>4.4 Nachteilige soziale Auswirkungen</b></p> <p>Erkenntnisse über nachteilige soziale Auswirkungen auf Mitarbeiter und Waldnutzer werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Massnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmassnahmen betroffen sind, werden gegebenenfalls Konsultationen geführt.</p>			
<p>4.4.1 Das Personal wird nach Möglichkeit ganzjährig und langfristig beschäftigt. Abweichungen werden begründet.</p>			
<p>4.4.2 Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet.</p> <p>Bei betriebsbedingtem Personalabbau wird mit den Betroffenen ein Sozialplan im Konsens erstellt.</p>			



Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>4.5 Gesetzliche oder gewohnheitsmässige Rechte der Lokalbevölkerung</p> <p>Es werden geeignete Instrumente angewandt, um Streitfälle zu schlichten und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es werden Massnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Beeinträchtigungen ergriffen.</p> <p>4.5.1 Die Waldbewirtschaftung vermeidet Schäden und Beeinträchtigungen im Voraus. Der Rechtsweg ist in Streitfällen für jeden Betroffenen offen.</p> <p>Der Betrieb hat eine Betriebshaftpflichtversicherung/Eigenversicherung für eventuelle Schadenersatzansprüche abgeschlossen.</p> <p>Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht werden vom Forstbetrieb regelmässig durchgeführt und protokolliert.</p> <p>Streitfälle, ihre Behandlung und ihr Ausgang sind dokumentiert.</p>			<p><i>Siehe 1.1.2</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>5. Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde</b></p> <p>Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.</p> <p><b>5.1. Wirtschaftliche Tragfähigkeit</b></p> <p>Der Forstbetrieb strebt seine wirtschaftliche Tragfähigkeit an und berücksichtigt dabei die vollen ökologischen, sozialen und betrieblichen Produktionskosten.</p> <p><b>5.1.1</b> Der Forstbetrieb verfügt über ausreichende Einnahmequellen zur Umsetzung der geplanten Wirtschaftsmassnahmen inklusive der Aufgabe der Walderhaltung und Waldpflege.</p> <p>Die Finanzplanung sichert die Mittel zur Umsetzung der Wirtschaftsplanung</p> <p><b>5.1.2*</b> Im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens sind alle relevanten wirtschaftlichen Vorgänge auch ausserhalb der marktfähigen Güter und Leistungen (Schutz- und Erholungsfunktion) dokumentiert.</p>			(max. 5 Auflagen)

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>5.2 <b>Optimale Nutzung, Vermarktungsstrategie</b></p> <p>Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmassnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte.</p> <p>5.2.1 Eine möglichst breite Produktpalette und langfristig möglichst marktgerechte Holzqualitäten und Dimensionen werden angestrebt.</p> <p>Durch differenzierte Holzaushaltung werden möglichst hochwertige Sortimente verkauft.</p> <p>Verkaufsergebnisse werden in der Buchhaltung differenziert dargestellt und bei der nächsten Einschlagsplanung berücksichtigt.</p> <p>5.2.2 Die Marktentwicklung für weniger genutzte Baumarten und Sortimente wird nach Möglichkeit gefördert.</p> <p>Verkaufsrelevante Informationen sind im Betrieb verfügbar.</p> <p>Angebote werden gezielt auch für weniger genutzte Arten gemacht.</p> <p>5.2.3 Nebenprodukte und Dienstleistungen des Waldes werden nach Möglichkeit genutzt und vermarktet, sofern sie nicht die ordnungsgemässe Nutzung und die Vitalität des Waldes einschränken.</p> <p>Erbrachte Dienstleistungen und Einnahmen aus Nebenprodukten werden dokumentiert.</p>			Siehe 5.4 zu „lokale Verbreitung“

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>5.3 Schadenvermeidung bei Holzernte</b></p> <p>Die Waldbewirtschaftung minimiert Abfälle bei Holzernte und Aufarbeitung und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.</p> <p><b>5.3.1</b> Geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen und dokumentiert.</p> <p>Bei der Waldbewirtschaftung werden Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung und des Bodens minimiert.</p> <p>Holzernte und Waldpflege orientieren sich an der bestmöglichen Technik.</p> <p>Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert, Äste verbleiben in der Regel im Wald.</p> <p>Die Massnahmen sind im Betriebsplan und in Unternehmerverträgen festgehalten.</p> <p>Im Forstbetrieb werden biologisch abbaubare Öle eingesetzt.</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>5.4</b>    <b>Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft</b></p> <p>Die Waldbewirtschaftung strebt die Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft an und vermeidet die Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt</p>			<i>Siehe 5.2 zu „Produktdiversifizierung“</i>
<p><b>5.4.1</b>    Die regionale Wertschöpfung wird durch Weiterverarbeitung gefördert.</p> <p>Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und von Kleinbetrieben (zum Beispiel bezüglich Losgrösse) werden durch das Angebot auch kleiner Mengen und von Nebenprodukten berücksichtigt.</p>			<i>Siehe 4.1.1 zu „lokalem Angebot“</i>
<p><b>5.5</b>    <b>Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes</b></p> <p>Bei Bewirtschaftungsmassnahmen werden die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes berücksichtigt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert.</p>			<i>Siehe Anhang II</i>
<p><b>5.5.1*</b>    Für Waldflächen mit in der Waldfunktionskartierung festgelegten Vorrangfunktionen werden entsprechende Massnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung dieser Funktionen ergriffen.</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>5.5.2     Ästhetische Werte des Waldes werden erhalten oder verbessert.</p> <p>           Massnahmen zur Waldrandgestaltung werden durchgeführt.</p> <p>           Markante Einzelobjekte wie einzelne alte Bäume werden auch ohne Ausweisung als Naturdenkmal erhalten.</p> <p>5.6       Nachhaltigkeit und Nutzungsrate</p> <p>           Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.</p> <p>5.6.1*    Die planmässige Holznutzung übersteigt nicht die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit.</p>			<i>Siehe Anhang II</i>



Audierte/r:  Ort:		erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen								
6.1.2 Eine betriebsinterne Darstellung der zur Vermeidung dieser Folgen (unter 6.1.1 )ergriffenen Massnahmen ist vorhanden.  Die Zweckmässigkeit dieser Massnahmen erreicht mindestens den Bewertungsgrad 3.				Bewertung								
				<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	1	2	3	4				
1	2	3	4									
6.2. Vorkehrungen zum Schutz von seltenen und gefährdeten Arten  Vorkehrungen werden getroffen für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume (zum Beispiel Brut- und Nahrungshabitate). Ausgewiesene Naturschutzgebiete und Schutzzonen sind erhoben, dokumentiert und in Karten/Plänen festgehalten.				<i>Siehe Anhang II</i>								
6.2.1 Bekannte Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (lokal seltene oder endemische Arten) und ihre Habitate sind im Betriebsplan beschrieben und auf Karten dargestellt.  Gesetzlich geschützte Bereiche (zum Beispiel Naturschutzgebiete) sind bekannt und werden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt, ebenso sensible Biotope.  Der Forstbetrieb holt regelmässig Informationen zu gefährdeten Arten und Biotopen bei der zuständigen Naturschutzbehörde ein.												

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>6.2.2 Falls seltene Arten der natürlichen Waldgesellschaften durch die Waldbewirtschaftung gefährdet werden können, werden die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend angepasst (zum Beispiel bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt).</p> <p>Betroffene Flächen sind im Betrieb bekannt und dokumentiert.</p> <p>Beispiele für angepasste Waldbewirtschaftung können gezeigt werden.</p> <p>Sofern gefährdete Arten und Biotope betroffen sind, werden Empfehlungen zur Anpassung von Bewirtschaftungsmassnahmen von externen Experten erfragt.</p> <p>Beeinträchtigen andere Waldnutzungen (zum Beispiel Jagd, Fischerei, Sammelaktivitäten oder Erholungsnutzung) gefährdete Arten oder Biotope, wirkt der Forstbetrieb darauf hin, dass diese Aktivitäten entsprechend angepasst werden.</p> <p>6.2.3 Von Natur aus oder aufgrund langfristiger anthropogener Beeinflussung waldfreie Kleinstrukturen werden erhalten, um die Lebensraumvielfalt zu sichern.</p>	erfüllt	nicht erfüllt	<p><i>Siehe Anhang I zu „seltene Arten“</i></p>



Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
6.3.a2 Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt. Die natürliche Sukzession wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen.			<i>Siehe Anhang I zu „Sukzession“</i>
6.3.a3 Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne nennenswerte Hilfsmittel möglich wird.  Die Verbissituation wird regelmässig erfasst (zum Beispiel Verbissgutachten).  Die Abschussplanung bezieht die Ergebnisse ein.			
b) Genetische, Arten- und Ökosystemvielfalt			
6.3.b1* Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften.			<i>Siehe Anhang I zu „natürliche Waldgesellschaften“</i>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>6.3.b2 Bestände mit standortwidriger Bestockung werden langfristig in naturnahe Waldbestände überführt.</p> <p>Die Gesamtfläche der Überführungsbestände und die betroffenen Bestandestypen sind bekannt.</p> <p>Ein Konzept regelt die Vorgehensweise für die verschiedenen Bestandestypen.</p> <p>Die jährlichen Fortschritte bei der Überführung werden dokumentiert.</p>	erfüllt	nicht erfüllt	<p><i>Siehe Anhang I zu „standortwidrig“, „langfristig“, „naturnahe Waldbestände“</i></p>
<p>6.3.b3 Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen werden Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen erhalten und gefördert.</p>	erfüllt	nicht erfüllt	<p><i>Siehe Anhang I zu „angemessene Anteile“</i></p>
<p>c) <b>Natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen</b></p>	erfüllt	nicht erfüllt	<p><i>Siehe Anhang I zu „Kahlschlag“</i></p>
<p>6.3.c1* Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis maximal hektarenweise; Kahlschläge werden unterlassen.</p>	erfüllt	nicht erfüllt	<p><i>Siehe Anhang I zu „Kahlschlag“</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
6.3.c2 Für die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den Betriebsplan integriert.			
6.3.c3 Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen werden in der Regel von der forstlichen Nutzung ausgenommen, bezeichnet und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen.			
6.3.c4 Einzelbäume, welche durch Blitzschlag oder Sturm gesplittert und/oder abgebrochen sind sowie alte, abgestorbene Bäume, die infolge fortgeschrittenen Zersetzungsprozesses gebrochen oder umgestürzt sind, verbleiben in der Regel im Wald (Gefahren für Mensch und Tier müssen beachtet werden).			
6.3.c5 In der Regel wird auf die sogenannte Vollbaummethode verzichtet. Ausnahmen sind zu begründen.			Siehe Anhang I zu „Vollbaummethode“

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>6.4</b>    Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme</p> <p>Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu schützen und in Karten darzustellen.</p>			
<p><b>6.4.1*</b>    Der Waldeigentümer beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten.</p> <p>Der Beitrag des Waldeigentümers richtet sich dabei nach den unter Punkt 6.4.2 und 6.4.3 beschriebenen Varianten.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „Waldreservate“</i></p>
<p><b>6.4.2</b>    Im Kanton besteht ein genehmigtes und den Bedingungen entsprechendes Waldreservatskonzept:</p> <p>Der Waldeigentümer lässt die gemäss Umsetzungsplan fälligen Waldreservate innerhalb seines Gebietes langfristig schützen.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „langfristig“, „Bedingungen für Waldreservatskonzepte“</i></p> <p><i>Besteht kein genehmigtes und den Bedingungen entsprechendes Waldreservatskonzept, dann wird 6.4.3 angewendet.</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>6.4.3 Im Kanton besteht kein genehmigtes und den Bedingungen entsprechendes Waldreservatskonzept:</p> <p>Der Waldeigentümer (bei Gruppensertifizierungen: Die gesamte Gruppe) hat im Rahmen der betrieblichen oder überbetrieblichen Planung (Waldentwicklungsplanung) mindestens 10% der Waldfläche als Naturvorrangfläche ausgeschieden und dokumentiert.</p> <p>Auf 5% der Waldfläche wird auf eine Nutzung verzichtet. Die Mindestgrösse dieser Flächen beträgt in der Regel 20 ha (diese Mindestgrösse gilt nicht für Zertifizierungseinheiten von weniger als 300 ha).</p> <p>Auf den restlichen Naturvorrangflächen werden mit gezielten Massnahmen lichte Wälder sowie besondere Strukturen und Lebensgemeinschaften gefördert.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „Naturvorrangfläche“ „Bedingungen für Waldreservatskonzepte“</i></p> <p><i>Diese Indikator muss bis spätestens zur nächsten Routine-Überprüfung erfüllt werden.</i></p> <p><i>Siehe Anhang I zu „Zertifizierungseinheit“</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>6.5. Mechanische Eingriffe: Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Gewässerschutz</p> <p>Bei mechanischen Eingriffen werden Verfahren angewandt, welche Bestandes- und Bodenschäden minimieren sowie den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.</p> <p>Walderschliessung und Maschineneinsatz</p> <p>6.5.1* Die Befahrung ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren.</p> <p>Diese Vorgabe ist schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart.</p> <p>Kontrollen und Sanktionen bei Verstössen sind definiert.</p> <p>6.5.2 Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes Feinerschliessungssystem erforderlich.</p> <p>Waldstrassen und Rückegassen sind auf Plänen festgehalten.</p> <p>Rückegassen werden vor Hiebmassnahmen eindeutig markiert.</p>			



Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p style="text-align: center;"><b>Bodenbearbeitung</b></p> <p>6.5.5 Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Oberbodenauflockerung erfolgt kleinflächig zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung.</p> <p>Art und Umfang der durchgeführten Bodenbearbeitungen sind dokumentiert.</p> <p style="text-align: center;"><b>Gewässer- und Feuchtflächenschutz</b></p> <p>6.5.6 Entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird der Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft gefördert.</p> <p>Eine Entnahme von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften zählenden Baumarten wird schrittweise durchgeführt.</p> <p>6.5.7 Es werden keine Flächenentwässerungen angelegt oder unterhalten.</p>			<i>Siehe Anhang II</i>



Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>6.6.3      Werden chemische Biozide gemäss den oben erwähnten Ausnahmen der Wald- und Umweltschutzgesetzgebung eingesetzt, wird mit konkreten Massnahmen auf einen generellen Verzicht von chemischen Bioziden zur Schädlingsbekämpfung hingearbeitet.</p> <p>Geeignete Massnahmen sind im Betriebsplan notiert.</p>			
<p>6.7      Entsorgung von nichtabbaubaren Stoffen</p> <p>Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschliesslich der Treibstoff- und Ölrückstände erfolgt umweltgerecht ausserhalb des Waldes.</p>			<p><i>Siehe Anhang II</i></p>
<p>6.7.1      Die Entsorgung wird bei externen Entsorgungsstellen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.</p>			<p><i>Siehe Anhang II</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>6.8. Gentechnisch manipulierte Organismen</p> <p style="padding-left: 40px;">Auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Organismen wird verzichtet.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „gentechnisch manipulierte Organismen“</i></p>
<p>6.8.1* Gentechnisch manipuliertes Saat- und Pflanzgut wird nicht eingesetzt.</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>6.9 Verzicht auf Anbau fremder Baumarten</b></p> <p>Die Verwendung fremder Arten wird sorgfältig kontrolliert und aktiv beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.</p>			
<p><b>6.9.1*</b> Der Waldeigentümer verzichtet grundsätzlich auf den Anbau fremder Baumarten.</p> <p>Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten und fremder Baumarten, die in der Schweiz heimisch geworden sind oder sich auf Grund besonderer Eigenschaften als nützlich erwiesen haben, ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „fremde Baumarten“, „gruppenweise“ und „langfristig“</i></p> <p><i>Siehe Anhang II</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>6.10 Umwandlung von Wald in Plantagen</b></p> <p>Die Umwandlung von Wald in Plantagen oder die Rodung ist nicht zulässig, ausser unter Umständen, in denen die Umwandlung</p> <p>a) einen sehr kleinen Teil des Forstbetriebes berührt; und</p> <p>b) nicht in Wäldern mit hohem Schutzwert stattfindet; und</p> <p>c) klare, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige Vorteile zum Erhalt des ganzen Forstbetriebes ermöglicht.</p> <p><b>6.10.1*</b> Im Falle von Rodungen werden diese im Einzelfall sorgfältig auf die ökologischen Auswirkungen und die Erfüllung der Ausnahmebedingungen geprüft</p> <p><b>6.10.2*</b> Die Umwandlung von Waldbeständen in Plantagen ist nicht zulässig.</p>			<p><i>Durch die Regierung angeordnete Rodungen richten sich nach WaG Art. 5</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>7. Prinzip 7: Betriebsplan</b></p> <p>Ein für die Betriebsgrösse und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.</p> <p><b>7.1 Betriebspläne und zugehörige Dokumente</b></p> <p>Betriebspläne und die zugehörigen Dokumente enthalten:</p> <p>a) Festlegung der Betriebsziele</p> <p>7.1.a1* Klare, erreichbare und messbare Betriebsziele und Massnahmen für die mittel- und langfristige Planung werden gemäss den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten dieser Richtlinie hergeleitet. Der Waldeigentümer berücksichtigt dabei forstliche Planungen von überbetrieblicher Bedeutung.</p> <p>b) Beschreibung der bewirtschafteten Wälder, Eigentumsstatus und Nutzungsrechte, beschränkender Umweltfaktoren, sozioökonomischer Bedingungen und des angrenzenden Landes</p> <p>7.1.b1 Der Ist-Zustand (Inventur) wird mittels geeigneter landesüblicher, statistisch abgesicherter Verfahren erhoben.</p>			<p>(max. 9 Auflagen)</p> <p><i>Siehe Anhang II</i></p> <p><i>Siehe Anhang I zu „langfristig“, „Planung von überbetrieblicher Bedeutung“</i></p> <p><i>Siehe 4.4.4</i></p> <p><i>Siehe Anhang I zu „Inventur“</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
7.1.b2 Die Inventur erhebt Indikatoren für die in dieser Richtlinie vereinbarten Kriterien, insbesondere zu Standortgerechtigkeit (min. Flächenprozentatz der standortheimischen Arten), Naturnähe der Waldbestände, Totholz, Wildschäden sowie Fäll- und Rückeschäden. Die Ergebnisse von Biotop-, Standort- sowie Waldfunktionen-Kartierungen (inkl. deren Gewichtung) werden der Inventur beigelegt. Zur Inventur gehört auch die Beschreibung der Beschäftigungssituation.			
c) <b>Beschreibung des waldbaulichen Systems basierend auf den Inventurergebnissen und der ökologischen Situation</b>			
7.1.c1 Die waldbauliche Massnahmenplanung auf der Basis des naturnahen Waldbaus ist entsprechend den Bestandestypen und den Zielsetzungen beschrieben.			
7.1.c2 Angaben über die Standortverhältnisse: Dazu gehört in der Regel eine pflanzensoziologische Standortskartierung, im Minimum jedoch ein Kartierungsschlüssel für die betroffenen Wuchsgebiete.			
7.1.c3 Die angestrebte Baumartenzusammensetzung wird anhand von Standortparametern bestandesweise in Anlehnung an die natürlichen Waldgesellschaften hergeleitet.			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>d) Herleitung des Jahreseinschlages nach Menge und Sorten</b></p> <p>7.1.d1* Die nachhaltige jährliche Nutzungsmöglichkeit wird ermittelt, begründet und dokumentiert.</p>			<i>Siehe 5.6</i>
<p><b>e) Regelungen zur Beobachtung von Zuwachs und Dynamik des Waldes</b></p> <p>7.1.e1 Ein Vergleich des aktuellen mit dem vorherigen Waldzustand liefert Aussagen über die Veränderungen von Vorrat, Verjüngungsdynamik, Bestandesstrukturen und Bestandestypen.</p>			
<p><b>f) Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Umwelt</b></p> <p>7.1.f1 Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss Prinzip 5 und 6 (Befahrung, Chemieeinsatz, Kahlschläge, Wegebau u.a.) sind im Betriebsplan festgehalten.</p>			<i>Siehe 5.3.1, 6.1, 9.3</i>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
7.1.f2 Regional typische potentielle Gefahren sind bekannt.			
7.1.f3 Ein Konzept zum Vorgehen bei Kalamitäten, insbesondere Sturm und Insekten, besteht.			
7.1.f4 In brandgefährdeten Gebieten (insbesondere Südschweiz) besteht ein Konzept zur Brandbekämpfung, die Alarmbereitschaft in Gefahrenmonaten ist organisiert.			
g) Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten			Siehe 6.2.1 und 6.3.c2

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
7.1.g1 <i>Siehe 6.2.1</i>			
h) Karten zur Darstellung der forstlichen Grunddaten einschliesslich geschützter Bereiche, geplanter Wirtschaftsmassnahmen und Waldeigentum			
7.1.h1 Auf den Karten sind ökologisch sensible Bereiche wie Gewässer, Feuchtgebiete, Felspartien etc. und ausgewiesene Schutzgebiete erkenntlich.			
7.1.h2 Geplante Wirtschaftsmassnahmen lassen sich anhand der Jahresplanung und Bestandeskarte eindeutig lokalisieren.			
7.1.h3 <i>Zu Waldeigentum siehe 2.1.1</i>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>i) <b>Beschreibung und Begründung der Erntetechnik einschliesslich der einzusetzenden Ausrüstung</b></p> <p>7.1.i1 Die Erntetechnik wird in der jährlichen Einschlagsplanung bestandesweise festgelegt.</p> <p>7.2 <b>Aktualisierung der Betriebspläne</b></p> <p>Der Betriebsplan wird regelmässig aktualisiert, um die Ergebnisse von Beobachtungen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzubeziehen und um sich ändernde ökologische, soziale und ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>7.2.1* Die Betriebspläne sind gemäss der geltenden Gesetzgebung erstellt und aktuell.</p>			Siehe 6.5.4

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>7.3 Ausbildung des Forstpersonals</b></p> <p>Das Forstpersonal ist angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung des Betriebsplanes gewährleistet ist.</p>			<p><i>Siehe 4.2.2 und 4.2.3</i></p>
<p><b>7.4 Zusammenfassung Betriebspläne</b></p> <p>Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Betriebsplans (gemäss Punkt 7.1) vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.</p>			<p><i>Siehe Anhang II zu Kriterium 7.1</i></p>
<p><b>7.4.1 Die Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Betriebsplans ist vorhanden.</b></p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>8.0 Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung</b></p> <p>Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verarbeitungskette, die Bewirtschaftungsmassnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen.</p> <p><b>8.1 Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Intensität der Bewirtschaftungsmassnahmen sowie der Komplexität und Sensibilität des betroffenen Ökosystems. Die Kontrollen werden regelmässig und reproduzierbar durchgeführt, damit periodische Vergleiche der Ergebnisse eine Evaluierung der Veränderungen ermöglichen.</b></p> <p><b>8.1.1*</b> Die interne Kontrolle der Waldbewirtschaftung erfasst und dokumentiert die folgenden Aspekte:</p> <p>Erfüllung des Betriebsplanes</p> <p>Unerwartete Einflüsse auf den Wirtschaftsbetrieb</p> <p>Erfolgte Korrekturen des Betriebsplanes</p>			(max. 6 Auflagen, ohne Kriterium 8.3)

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>8.2 Daten zur Betriebskontrolle</b></p> <p>Der Forstbetrieb erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich:</p> <p><b>a) Ertrag aller geernteten Forstprodukte</b></p> <p><b>8.2.a1</b> Die Buchführung belegt die verkauften Holz- mengen und Sorten.</p> <p><b>8.2.a2</b> Die Menge genutzter Nebenprodukte des Waldes wird dokumentiert.</p> <p><b>b) Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes</b></p> <p><b>8.2.b1</b> Daten zu Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes sind vorhanden.</p>			<p><i>Siehe 7.1 c)-e)</i></p>



Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>d) <b>Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Massnahmen</b></p> <p>8.2.d1 Zu jeder real existierenden (umweltbeeinträchtigenden) Massnahme unter 6.1.1 werden wenn möglich Kennzahlen erhoben (zum Beispiel: Menge der eingesetzten Biozide)</p>			<p><i>Siehe 6.1, 7.3 und 7.1f</i></p> <p><i>Siehe 6.1.1</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>8.2.d2 Folgende Kennzahlen sozialer Aspekte des Betriebes werden erhoben und dokumentiert:</p> <p>Personalstand und Beschäftigungssituation, Krankheits- und Unfallstatistik, Teilnahme der Mitarbeiter an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Anzahl und Herkunft der eingesetzten Lohnunternehmer</p> <p>Angaben über Erholungs-/Tourismusgebiete und Schutzwälder</p> <p>Durchgeführte Massnahmen bzw. Ergebnisse von Zustandskontrollen für den Schutz von Stätten kultureller Bedeutung</p> <p>Ggf. Konsultationen mit lokalen Interessenvertretern</p> <p>Ggf. Ergebnisse von Studien/Bewertungen sozialer Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Mitarbeiter und Waldnutzer</p> <p>e) <b>Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung</b></p> <p>8.2.e1 Die Buchführung liefert aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens (Kosten und Ertrag je Massnahme, Leistungskennzahlen nach Massnahmengruppen, etc.).</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>8.3 Ursprungsakten, Rückverfolgbarkeit von Forstprodukten</p> <p>Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt von seinem Ursprung her zu verfolgen. Dieser Vorgang wird Produktkette (Chain of Custody) genannt.</p> <p>8.3.1 Das Kontrollsystem ist detailliert beschrieben und dokumentiert.</p> <p>Das für die Kontrollen bezeichnete Personal ist bezeichnet und die Leute verfügen über die nötigen Kompetenzen.</p> <p>Es bestehen konkrete Arbeitsanweisungen und Vorschriften zur Anwendung der verschiedenen Kontrollmechanismen.</p> <p>8.3.2 Zertifizierte Waldprodukte werden eindeutig markiert/beschriftet/identifiziert.</p> <p>8.3.3 Die Buchhaltung dokumentiert Verkaufsmengen, Produktionsort, Erntedatum, Angaben zum Käufer und sonstigen Beteiligten im Verantwortungsbereich des Forstbetriebes</p> <p>Die Aufzeichnungen sind ausreichend, um einem unabhängigen Gutachter zu erlauben, eine Materialbilanz zu erstellen (geerntete Menge <math>\geq</math> verkaufte Menge).</p> <p>Die Aufzeichnungen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt.</p>			<p><b>Nur bei kombinierten FM/COC Zertifizierungen zu prüfen!</b></p> <p>Siehe Anhang zu „Produktkette“</p>



Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>8.4 Evaluierung von Veränderungen</b></p> <p>Die Ergebnisse der Evaluierung werden bei der Umsetzung und Überarbeitung des Betriebsplanes einbezogen.</p> <p>8.4.1 Abweichungen des Vollzugs vom Plan werden erfasst und analysiert. Bei Bedarf werden externe Experten hinzugezogen.</p>			
<p><b>8.5 Offenlegung der Evaluierung</b></p> <p>Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse, wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.</p> <p>8.5.1 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von 8.2 wird am Ende jeder Planungsperiode auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht.</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>9.0 Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Naturschutzwert</b></p> <p>Bewirtschaftungsmassnahmen in Wäldern mit hohem Naturschutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.</p> <p><b>9.1 Erfassung von Wäldern mit hohem Naturschutzwert</b></p> <p>Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Naturschutzwert vorhanden sind.</p> <p><b>9.1.1*</b> Wälder mit hohem Naturschutzwert sind erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt.</p> <p><b>9.2 Wege zur Erhaltung der Wälder mit hohem Naturschutzwert</b></p> <p>In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Naturschutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.</p> <p><b>9.2.1</b> Auf die vorhandenen Wälder mit hohem Naturschutzwert wurde hingewiesen und Wege zu ihrem Erhalt aufgezeigt.</p>			<p>(max. 2 Auflagen)</p> <p><i>Siehe Anhang II zu Krit. 6.2 und Anhang I zu „Wälder mit hohem Naturschutzwert“</i></p>

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>9.3 Massnahmenplan zum Erhalt der Wälder mit hohem Naturschutzwert im Betriebsplan</b></p> <p>Der Betriebsplan enthält konkrete Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Naturschutzziele im Sinne eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Massnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Betriebsplans enthalten.</p> <p>9.3.1 Die Massnahmen unter 7.1 f) und 7.1 g) sind in der öffentlichen Zusammenfassung vorhanden.</p> <p>9.3.2 Baumdenkmäler, aussergewöhnlich markante Baumindividuen und kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten.</p> <p><b>9.4 Innerbetriebliche Kontrollen</b></p> <p>In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Massnahmen überprüft und beurteilt.</p> <p>9.4.1 Anforderungen an die jährliche Kontrolle und das Vorgehen sind ausdrücklich im Betriebsplan genannt.</p>			s. 7.1 f) und 7.1 g)

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p><b>10.0 Prinzip 10: Plantagen</b></p> <p>Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.</p>			<p>(max. 2 Auflagen)</p> <p><i>Siehe Anhang I zu „Plantagen“</i></p>
<p><b>10.1 Zielsetzung zum Thema Plantagen</b></p> <p>Naturferne gleichaltrige Reinbestände und Plantagen werden nicht aufgebaut</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „gleichaltrige Reinbestände“</i></p>
<p><b>10.1.1</b> Weihnachtsbaumkulturen können unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien 6.6 bis 6.10 zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 5% der Forstbetriebsfläche einnehmen.</p>			



Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>zu 10.3 – 10.8:</p> <p>Regelungen zur dauerhaften Bewirtschaftung von Plantagen und Reinbeständen werden nicht getroffen, da diese gemäss den vorliegenden Richtlinien zu naturnahen Waldbeständen hin entwickelt werden müssen. Die für bestehende Plantagen und Reinbestände aufgeführten Kriterien 10.1 und 10.2 gelten zusätzlich zu den unter Prinzip 1 bis 9 gemachten Vorgaben.</p> <p>zu 10.9:</p> <p>Naturwälder sind in der Schweiz seit langem nicht mehr vorhanden. Vorgaben gemäss Kriterium 10.9, welches die Behandlung von nach 1994 in Plantagen umgewandelten Naturwäldern regelt, sind daher in der Schweiz nicht anwendbar.</p>			

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 61 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

## Anhang I: Definitionen

*Alle hier gegebenen Definitionen gelten "im Sinne dieser Richtlinie" und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.*

**Angemessene Anteile:** Der angemessene Anteil an Pioniergehölzen und Sträuchern ist dann erreicht, wenn ihr Anteil auch in der Folgegeneration auf Grund natürlicher Verjüngung und ohne aktive Förderung sichergestellt ist.

**Bedingungen für Waldreservatskonzepte:** Ein kantonales Waldreservatskonzept muss mindestens folgende Bedingungen erfüllen, andernfalls wird es nicht anerkannt:

- Zielgrösse: 10 % der Waldfläche als Waldreservate vorgesehen
- Mindestens 5 % sind dabei Naturwaldreservate mit einer Mindestfläche von, in der Regel, 20 ha. Die häufigsten Waldgesellschaften sind angemessen vertreten.
- Das Waldreservatskonzept beinhaltet einen Umsetzungsplan, der aufzeigt, wie dieses Ziel innerhalb von 20 Jahren zu erreichen ist.

**Betriebsplan:** Betriebspläne sind in der Schweiz auf eidgenössischer Ebene nicht vorgeschrieben. Die einzelnen Kantone regeln die Vorschriften für die Erstellung von Betriebsplänen. Sie dienen als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen Zeitraum von normalerweise 10 Jahren.

**Bewirtschaftungsplan:** s. Betriebsplan

**Biologische Bekämpfungsmittel:** Allgemein versteht man hierunter Lebewesen, die zur aktiven Bekämpfung schädlicher Organismen eingesetzt oder zu deren Regulierung spezifisch gefördert werden. Im Sinne dieser Richtlinie (Kriterium 6.6) wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschliesslich der von Viren als biologische Bekämpfungsmassnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Massnahmen wie beispielsweise die (Förderung der) Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (zum Beispiel Vögel, Ameisen).

**Biotopbäume:** Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

**Biozide:** Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

**Entwicklungsfähiger Baumartenanteil:** Die Entwicklungsfähigkeit von Baumarten ist dann gewährleistet, wenn ihr Anteil auch in der Folgegeneration auf Grund natürlicher Verjüngung und ohne aktive Förderung sichergestellt ist.

**Fremde Baumarten:** Baumarten, welche von ausserhalb Mitteleuropas eingeführt worden sind und daher von Natur aus keinen Anteil an den hiesigen natürlichen Waldgesellschaften einnehmen.

**Gefährdete Arten:** Arten, die in ihrem Bestand in grossen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Schweiz bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3).

**Gentechnisch manipulierte Organismen:** Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt.

**Gewohnheitsrechte:** Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübter, gelegentlicher oder regelmässiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben.

**Gleichaltrige Reinbestände:** Waldbestände, die aufgrund forstlicher Aktivitäten wie Saat, Pflanzung oder eines flächenhaften Naturverjüngungsverfahrens entgegen dem standörtlichen Potential aus nur einer Baumart (mindestens 90%) bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 62 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

**Gruppenweise (Pflanzung):** Die „Gruppe“ bezeichnet eine Flächengrösse bis 500 m<sup>2</sup> bzw. bis 30 Meter Durchmesser (ca. 1 Baumlänge).

**Gruppenzertifizierung:** Gruppenzertifizierung bedeutet, dass eine Gruppe von Forstbetrieben zertifiziert wird. Dies erfordert eine Gruppenvertretung, die gegenüber dem Zertifizierer für die Einhaltung der FSC-Standards und Zertifizierungsanforderungen auf den Waldflächen der Gruppenmitglieder verantwortlich ist. Die Gestaltung eines Gruppenzertifizierungssystems, d.h. die Verteilung und Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen der Gruppenvertretung und den Einzelmitgliedern, liegt bei der jeweiligen Gruppe und kann daher sehr unterschiedliche Formen annehmen.

**Handels- und Verarbeitungskette (Chain of Custody):** Die Gesamtheit der Produktionsstufen vom Rohholz bis zum fertigen Holzprodukt. Weiterverarbeiter und Händler von Holz aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben müssen sich von einem FSC-akkreditierten Zertifizierer bescheinigen lassen, dass das Holz vom Ursprung bis zu ihrer jeweiligen Handels- oder Weiterverarbeitungsstufe lückenlos überwacht wurde und aus zertifizierten Forstbetrieben stammt (Chain of Custody-Zertifikat).

**Indikator:** Messgrösse zur Beurteilung, ob ein Kriterium erfüllt wurde.

**Indigene Völker:** Es gibt auf dem Gebiet der Schweiz keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

*„Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien – oder Teilen davon – herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiter zu entwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.“*

*Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:*

- a) *Besitz von Territorien – oder zumindest Teilen davon – ihrer Vorfahren;*
- b) *gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;*
- c) *eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);*
- d) *eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);*
- e) *Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;*
- f) *andere relevante Faktoren.“*

**Inventur:** Inventur ist ein Verfahren zur Datenerhebung für die Beschreibung des Ist-Zustandes eines Waldes. Inventuren dienen v.a. der Ermittlung der Holzvorräte und werden als Grundlage der Betriebsplanung (Forsteinrichtung oder *Betriebsplan*) durchgeführt (s. *Anhang II zu Kriterium 7.1*).

**Kahlschlag:** Kahlschlag ist die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden. Kein Kahlschlag liegt vor, wenn nach einer ausreichenden und gesicherten Verjüngung nur der alte Bestand geräumt wird. Als Kahlschlag wird beurteilt: Räumung ohne flächendeckende Verjüngung auf einer Fläche von über 1,0 ha Saumhiebe ohne flächendeckende Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind. Durch die Verjüngung entstandene zusammenhängende Waldflächen der Jungwuchs- und Dickungsstufe über 10 ha.

**Kriterium:** Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht.

**Landschaftsschützerisch sensible Gebiete:** Landschaftsschützerisch sensiblen Gebieten zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- Von häufig durch Personen frequentierten Orten gut einsehbar
- Von weiter Ferne gut sichtbar, wie zum Beispiel Hügelkuppen, Kreten, Bergspitzen
- Die Nähe von bewohntem Gebiet

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 63 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

**Langfristig:** Der Zeitmassstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des Betriebsplans und die Verpflichtung, naturnahe Waldbestände aufzubauen, bestimmt wird. Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schliesslich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern. Vereinbarungen über Naturwaldreservate müssen mindestens 50 Jahre gelten.

**Lokale Arbeitskräfte und Unternehmer:** Als lokale Arbeitskräfte und Unternehmer werden, die im Umkreis von einer Fahrstunde ansässigen Arbeitskräfte und Unternehmer verstanden.

**Lokale Bevölkerung:** Als lokale Bevölkerung wird, die im Umkreis von einer Fahrstunde ansässige Bevölkerung verstanden.

**Natürliche Waldgesellschaft:** Diejenige Waldgesellschaft, die sich auf Grund einer natürlichen nacheiszeitlichen Entwicklung ohne menschliche Einflussnahme allein unter dem Einfluss des lokalen Klimas, des Bodens und der Geländeform zum heutigen Zeitpunkt eingestellt hätte.

**Naturnahe Waldbestände:** Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften wertvolle Holzvorräte aufbauen.

**Naturvorrangflächen:** Naturvorrangflächen sind Waldflächen, welchen durch die forstliche Planung die Hauptfunktion Naturschutz zugesprochen wird.

**Naturwaldreservate:** Naturwaldreservate sind Teile von Waldreservaten. Sie dienen hauptsächlich der Zulassung von natürlichen Abläufen (Sukzession, Landschaftsdynamik, Populationsdynamik) und sind langfristig durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverbot belegt. Alle Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, sind unerwünscht. Vereinbarungen über Naturwaldreservate müssen mindestens 50 Jahre gelten.

**Nebenprodukte:** Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschliesslich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (zum Beispiel Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (zum Beispiel Beeren, Pilze). Auch Nebenprodukte können grundsätzlich FSC-zertifiziert werden. Dies bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer.

**Nutzungsrechte:** Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz-, Streunutzungs- und Jagdrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (zum Beispiel Wegerechte), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein.

**Personalprozess:** Unter Personalprozess wird der Prozess von der Rekrutierung, der Einstellung, der Aus- und Weiterbildung (Förderung) über die Qualifikation bis hin zum Austritt (Entlassung, Pensionierung, etc.) von Arbeitskräften verstanden.

**Plantagen:** Der der Landwirtschaft (Obstbau) ähnliche, vordringlich der Holzproduktion dienende Anbau von gleichaltrigen Baum-Monokulturen mit schnellwachsenden Baumarten (zum Beispiel Kulturpappeln), zumeist gekennzeichnet durch Bodenbearbeitung, regelmässige Pflanz- oder Saatabstände, Baumscheibenpflege, Düngung, schematische Durchforstung und Endnutzung sowie relativ kurzen Produktionszeitraum.

**Planung von überbetrieblicher Bedeutung:** Jegliche forstliche Planungen, die über einen einzelnen Betrieb hinausgehen (zum Beispiel Waldentwicklungsplan)

**Prinzip:** Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für - im Falle des FSC - nachhaltige Waldbewirtschaftung.

**Produktkette:** Die separate Führung von FSC zertifiziertem Material vom Wald bis zum Endverbraucher.

**Schutz- und Erholungsfunktionen:** Leistungen des Waldes im Hinblick auf seine Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, kulturhistorische Stätten sowie die Erholung der Bevölkerung.

**Seltene Arten:** Zur Gefährdungskategorie 1 „Vom Aussterben bedroht“ zählende Arten, die nur in Einzelevorkommen oder wenigen, isolierten und kleinen bis sehr kleinen Populationen auftreten, deren Bestände aufgrund gegebener oder absehbarer Eingriffe ernsthaft bedroht sind.

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 64 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

**Seltene Waldgesellschaften:** Als seltene Waldgesellschaften gelten, die in der Schweiz und im betreffenden Kanton seltenen Waldgesellschaften nach den Angaben von Steiger Peter, Wälder der Schweiz (1994), ISBN 3-7225-6200-7.

**Sonderwaldreservate:** Sonderwaldreservate sind Teile von Waldreservaten. Sie dienen hauptsächlich dem Schutz (Erhaltung/Förderung) der Biodiversität.

**Standortgerecht:** Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

**Standortheimisch:** Als standortheimisch werden einheimische Wildpflanzen bezeichnet, die für einen bestimmten Standort (zum Beispiel bezüglich Höhenlage und Bodenbeschaffenheit) geeignet sind und potenziell in der pflanzengeografischen Region vorkommen.

**Standortwidrig:** nicht standortgerecht

**Sukzession:** Die vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften.

**Vollbaummethoden:** Durchforstungs- und Endnutzungsmethoden, bei denen die gesamte oberirdische Biomasse des Baumes (Stamm, Äste, Reisig, Rinde, Belaubung) mit geerntet und aus dem Bestand transportiert wird.

**Waldreservate:** Waldreservate sind Waldflächen, die zum Schutz (Erhaltung/Förderung) der Biodiversität und/oder dem zulassen natürlicher Abläufe durch rechtliche Mittel mit einer Nutzungsaufgabe belegt werden.

**Wälder mit hohem Naturschutzwert (High conservation value forests):** sind Wälder, die als seltene Ökosysteme einen besonderem Wert für den Naturschutz darstellen oder Lebensraum für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Wälder mit hohem Naturschutzwert weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- a) Waldgebiete, die in global, regional oder national bedeutsamen Ausmass
  - Häufungen von Indikatoren biologischer Vielfalt (zum Beispiel endemische oder gefährdete Arten, Rückzugsräume); und/oder
  - ausgedehnte Waldlandschaften, in denen tragfähige Populationen der meisten oder aller natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Verteilung und Häufigkeit vorkommen, aufweisen.
- b) Waldgebiete, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen liegen oder diese bergen.
  - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
  - Bruch-, Sumpf- und Auenwälder
  - Seltene Waldgesellschaften
- c) Waldgebiete, die grundlegende Schutzfunktionen erfüllen (Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionsschutz).
- d) Waldgebiete, die wesentlich für die Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung (zum Beispiel Ernährung, Gesundheit) und/oder entscheidend für deren traditionelle kulturelle Identität sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung ausgewiesen werden).
  - Relikte historischer Bewirtschaftungsformen (Mittel- und Niederwälder)

**Zertifizierungseinheit:** Bei Einzelzertifizierungen entspricht die Zertifizierungseinheit der zu zertifizierenden Fläche eines Forstbetriebs (normalerweise die Forstbetriebsfläche). Bei Gruppenzertifizierungen entspricht die Zertifizierungseinheit im Normalfall aller zu zertifizierenden Flächen dieser Gruppe.

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 65 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

## Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien

---

### Zu Kriterium 1.1: Eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen

---

#### Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Bundesverfassung (Art. 77 Wald)

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 21. Dezember 1999) (SR 921.0)

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (Stand am 31. Juli 2001) (SR 921.01)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand am 2. August 2000) (SR 922.0)

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 21. Dezember 1999)

(SR 451)

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 10. Juli 2001) (SR 451.1)

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 22. August 2000) (SR 700)

Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand am 22. August 2000) (SR 700.1)

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 21. Dezember 1999) (SR 814.01)

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 (Stand am 31. Juli 2001) (SR 814.013)

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 21. Dezember 1999) (SR 814.20)

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 6. März 2001) (SR 814.201)

#### Kantonale Gesetze und Verordnungen

Kantonale Gesetze und Verordnungen sind unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) zu finden

---

### zu Kriterium 1.2: Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern

---

- Steuern  
(Gewinn-, Kapital-, Mehrwertsteuer)
- gesetzliche Sozialversicherung  
(AHV, IV, EO, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, NBU-Versicherung, Pensionskasse)

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 66 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

---

## zu Kriterium 1.3: Internationale Abkommen

---

### A. ILO-KONVENTIONEN

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) ist eine bereits 1919 gegründete UNO-Sonderorganisation. Mit Hauptsitz in Genf bemüht sich die ILO, Arbeits- und Lebensbedingungen weltweit zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte zu fördern. Ihre Bedeutung für die internationale Sozialpolitik verdankt die ILO ihrer dreigliedrigen Organisationsstruktur, die Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter gleichberechtigt neben Regierungsvertretern an der Willensbildung beteiligt.

Die ILO formuliert hierzu internationale Grundsätze in der Form von Konventionen und Empfehlungen, die einen Minimumstandard grundlegender Arbeitsrechte darstellen. Im folgenden werden sieben von der ILO als Kernstandards erachtete Konventionen, welche sämtlich von der Schweiz unterzeichnet wurden und damit auch verbindlich für die FSC-Zertifizierung sind, aufgeführt:

- Organisationsfreiheit

*Convention 87 on Freedom of Association and Protection of the Right to Organise, 1948*

*Convention 98 on the Right to Organise and Collective Bargaining, 1949*

- Abschaffung der Zwangsarbeit

*Convention 29 on Forced Labour, 1930*

*Convention 105 on Abolition of Forced Labour, 1957*

- Gleichberechtigung / keine Diskriminierung

*Convention 100 on Equal Remuneration, 1951*

*Convention 111 on Discrimination (Employment and Occupation), 1958*

- Kinderarbeit

*Convention 138 on Minimum Age for Admission to Employment, 1973*

### B. INTERNATIONALE ABKOMMEN ZUM SCHUTZ DER TIER- UND PFLANZENWELT

In diesem Bereich hat die Schweiz u.a. folgende internationale Übereinkommen unterzeichnet:

- das Übereinkommen von Bonn (23. Juni 1979) zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten;
- das Übereinkommen von Bern zur Erhaltung der europäischen frei lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume;
- das Übereinkommen von Washington (3. März 1973) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES);
- das Übereinkommen von Rio de Janeiro (5. Juni 1992) zur biologischen Vielfalt
- Übereinkommen der UNESCO vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt;

Weiter internationale Grundlagen:

- Paneuropäische Kriterien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung („Helsinki-Kriterien“, Stand Juni 1998)

S	<b>Checkliste</b>	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 67 von 75
---	-------------------	--------------------------	-----------------

---

#### zu Kriterium 1.4: Mögliche Gesetzeskonflikte

---

Die SQS/FSC Richtlinie enthält im wesentlichen keine Konflikte mit der Gesetzgebung. Sofern ein Betrieb Konflikte erkennt, muss er diese vor der Evaluierung der SQS mitteilen, damit der Einzelfall geprüft werden kann.

Mögliche Beispiele:

- Flächenentwässerung (Krit. 6.5)
- Schädlingsbekämpfung bzw. deren Unterlassung (Krit. 6.6)
- Strassenbau durch den Bund; Rodungen wegen öffentlichem Interesse (Krit. 6.5 und Krit. 6.10)

---

#### zu Kriterium 4.2: Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen

---

Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (SR 822.11)

Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) (SR 822.110)

Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) (822.113)

Verordnung vom 16. Mai 1990 über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte zur Bewältigung der Sturmschäden 1990 im Schweizer Wald (SR 823.23)

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) (SR 832.20)

Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (V über die Unfallverhütung, VUV) (SR 832.30)

---

#### zu Kriterium 4.3: Organisationsfreiheit

---

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) (SR 822.14)

---

#### zu Kriterium 4.4: Information von Interessensvertretern

---

Massgebliche Aktivitäten im Sinne der Richtlinie sind alle Aktivitäten, die Auswirkungen auf Nachbarflächen haben oder Interessenvertreter unmittelbar betreffen, zum Beispiel:

- Baumassnahmen wie zum Beispiel Wegebaumassnahmen, die für die Erschliessung grösserer Gebiete von Bedeutung sind.
- Wasserverbauungen, die zum Beispiel im Unterlauf von Fliessgewässern zu Veränderungen führen können.
- Hiebmassnahmen, bei denen benachbarte Grundstücke und Wege auf Fremdbesitz betroffen sind oder befahren werden müssen.
- Massnahmen in geschützten Gebieten und in Wäldern mit hohem Schutzwert
- Ausweisung von Schutzgebieten und Waldreservaten

---

#### zu Kriterium 4.5: Schadensregelung

---

Die allgemeine Schadensersatzregelung erfolgt in der Schweiz gemäss Art. 41 Obligationenrecht (OR): Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 68 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

---

### zu Kriterium 5.6: Bestimmung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit

---

Die Ermittlung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit ist relativ komplex, denn es gibt keinen absolut messbaren Wert. Der sogenannte Nachhaltshiebsatz ist ein relativ gutes Kriterium, das viele Aspekte, u.a. den Zuwachs, berücksichtigt und welches hier empfohlen wird. Der Zuwachs allein ist deutlich weniger geeignet, weil er die Vorratssituation des Betriebes vernachlässigt.

Der Nachhaltshiebsatz ist das Ergebnis der Inventur. Er wird aus verschiedenen Nachhaltigkeitsweisern berechnet, die unter Berücksichtigung der speziellen Situation im Betrieb gegeneinander abgewogen werden. Typische spezielle Situationen sind der Aufbau-, der Abbau- und der aussetzende Betrieb.

Im Aufbaubetrieb überwiegen flächenmässig die jungen Wälder, in denen ein hoher Zuwachs zu verzeichnen, zuwächst aber nur wenig Holzvorrat vorhanden ist. Hier muss weniger genutzt werden als aktuell zuwächst. Umgekehrt ist die Situation im Abbaubetrieb, hier überwiegen alte, vorratsreiche Bestände, die genutzt werden müssen bevor sie geschädigt werden. Im aussetzenden Betrieb wird nur unregelmässig Holz geerntet, da die Fläche zu klein ist.

Aufgabe der forstlichen Planung ist die angemessene Berücksichtigung dieser Situationen. Nachhaltigkeitsweiser sind:

Laufender jährlicher Zuwachs:	Tatsächlicher Holzzuwachs pro Jahr, bei jungen Bäumen ist der Zuwachs höher als bei alten, daher ist es wichtig, zusätzlich das Alter der Flächen zu berücksichtigen.
Periodischer jährlicher Zuwachs:	Holzzuwachs in bestimmter Periode (Zeitintervalle von 2 bis 20 Jahre); gleicht unterschiedlichen Zuwachs nach Alter aus.
Summarische Einschlagsplanung	Nutzungsherleitung über Flächen und Umtriebszeit. Je Baumart wird das Erntealter festgelegt und die Nutzungsfläche im jeweiligen Alter ermittelt.
Waldbauliche Einzelplanung:	Ergebnisse der Planung für jeden einzelnen Bestand aufgrund von örtlichen Begängen.
Formelweiser:	Verschiedene Berechnungsformeln wurden zum Beispiel von Gerhard, Heyer oder Hundeshagen entwickelt. Diese Formeln beziehen ausser dem Zuwachs auch den vorhandenen und geplanten Vorrat mit ein.

Jeder dieser Werte hat bestimmte Vor- und Nachteile indem er manche Kriterien besser oder schlechter berücksichtigt. Der Hiebsatz stellt einen Kompromiss dar, der aus der Abwägung aller Argumente entsteht. Er beschreibt eine nachhaltig nutzbare Holzmenge, die exakte Definition der nutzbaren Holzmenge ist im wissenschaftlichen Sinne nicht möglich.

Der Hiebssatz ist ausserdem ein Durchschnittswert für die zehnjährige Planung, der nur bedingt als jährlicher Massstab genutzt werden kann. Vor allem der Holzmarkt, aber auch ungeplante Holznutzungen aus Kalamitäten beeinflussen die tatsächliche jährliche Holznutzung erheblich, so dass sowohl Über- als auch Unterschreitungen des Hiebssatzes regelmässig vorkommen.

---

### Zu Kriterium 6.1.2

---

Bei diesem Kriterium sollte die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen überprüft werden. Dabei muss von mindestens 90 Prozent der Massnahmen der Reifegrad 3 erreicht werden, dass heisst ein stabiler formaler Ansatz muss vorhanden sein.

#### Bewertungsmassstab

Reifegrad	Zweckmässigkeit	Erläuterung
1	Kein formaler Ansatz	Kein systematischer Ansatz erkennbar; keine Ergebnisse, schlechte oder nicht vorher-sagbare Ergebnisse
2	Reaktiver Ansatz	Korrekturorientierter systematischer Ansatz; Mindestdaten zu Verbesserungsergebnis-sen vorhanden
3	Stabiler formaler systematischer An-satz	Systematischer prozessgestützter Ansatz, systematische Verbesserungen im Frühstadi-um, Daten über die Einhaltung von Qualitätszielen vorhanden, Verbesserungstrends vorhanden.
4	Schwerpunkt auf ständiger Verbes-erung	Verbesserungsprozess eingeführt; gute Ergebnisse und nachhaltige Verbesserung-trends.

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 70 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

---

**zu Kriterium 6.2: Gefährdete Arten und Schutzgebiete**

---

**A) GEFÄHRDETE ARTEN**

Arten, die in ihrem Bestand in grossen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Schweiz bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3). Rote Listen bezeichnen Verzeichnisse von Pflanzen und Tieren, die durch menschliche Einflussnahme zumindest in wesentlichen Teilen ihres Areals in ihrem Fortbestand bedroht sind. Die Listen werden regelmässig fortgeschrieben und dienen dazu, geeignete Massnahmen im Artenschutz vorzustrukturieren. Hierbei werden die Arten in Gefährdungskategorien eingeteilt. Wegen der landesweiten unterschiedlichen Verbreitung und Bestandsdichte der Arten werden zusätzlich weitere Arten in den Roten Listen der einzelnen Regionen (teilweise Kantone) als gefährdet eingestuft. Bei der örtlichen Behandlung des Einzelfalls müssen vorrangig die Listen der Kantone oder Regionen zugrunde gelegt werden.

Für die Rote Liste der Schweiz werden die folgenden Gefährdungskategorien unterschieden (BUWAL, 1994):

**0 Ausgestorben oder verschollen:** Arten, deren Populationen in der Schweiz in den letzten 100 Jahren nachweisbar ausgestorben sind oder ausgerottet wurden und dort heute nicht mehr vorkommen, oder Arten, deren früheres Vorkommen belegt ist, bei denen aber der begründete Verdacht besteht, dass ihre Populationen erloschen sind.

**1 Vom Aussterben bedroht:** Arten, die im Gebiet nur in wenigen und kleinen Beständen vorkommen, und die durch heute bekannte Gefährdungsursachen bedroht sind. Ihr Überleben ist unwahrscheinlich, wenn die gefährdenden Faktoren weiter bestehen.

**2 Stark gefährdet:** Arten, die im nahezu ganzen Bereich signifikant zurückgehen oder regional verschwunden sind, oder Arten, deren Populationen im nahezu ganzen Bereich durch heute bekannte Gefährdungssituationen bedroht sind.

**3 Gefährdet:** Arten, die regional in grossen Teilen des einheimischen Verbreitungsgebietes signifikant zurückgehen oder lokal verschwunden sind, oder Arten, deren Populationen regional in grossen Teilen des Gebietes durch heute bekannte Gefährdungsursachen bedroht sind.

**4 Potentiell gefährdet:** Arten, die im Gebiet nur wenige und kleine Vorkommen besitzen, die aber wegen dem Fehlen einer aktuellen Gefährdung nicht in den Kategorien 1-3 figurieren.

**n Nicht gefährdet:** Arten, die in der betreffenden Hälfte des Gebietes zurzeit nicht als gefährdet erscheinen.

**B) SCHUTZGEBIETE**

Die folgenden Schutzgebiete sind bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen:

Internationale, nationale, kantonale und regionale Schutzgebiete (zum Beispiel aus Naturschutzinventaren), Jagbanngebiete, Grundwasserschutzzonen, Natur- und Sonderwaldreservate

---

**zu Kriterium 6.3.a3: Regulierung von Wildbeständen**

---

Nach Art. 31 Waldverordnung muss ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden zu erstellen, wenn trotz der Regulierung der Wildbestände Wildschäden auftreten. Das Konzept umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotophege), den Schutz des Wildes vor Störungen, den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere sowie eine Erfolgskontrolle.

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 71 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

---

## zu Kriterium 6.5: Walderschliessung und Entwässerung

---

### A) WALDERSCHLIESSUNG

Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (Deutschland) hat in seinem Merkblatt Nr. 11/1997 "Wald und Wege" Empfehlungen für eine schonende Walderschliessung zusammengefasst. Die dort niedergelegten Grundsätze dienen einer Minimierung möglicher negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie sollen als Leitbild eines umweltgerechten Wegebaus im Sinne dieser Richtlinie dienen.

Insbesondere die folgenden Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:

- Wahl einer optimalen Wegebreite (max. 3,5 m): geringer Landschaftsverbrauch, frühzeitige Böschungsberuhigung und Entwicklung von Innenwaldrand-Pflanzengesellschaften.
- Bevorzugung von ortsnah gewonnenem Baumaterial für die Wegebefestigung, Vermeidung gebundener Beläge (Beton- oder Schwarzdecke).
- Meiden von Quellgebieten, Feuchtbiotopen und ähnlichen Standorten.
- Wegeerhaltung:
  - regelmässige Unterhaltung der Wegebefestigungen v.a. bei feuchter Witterung
  - Verzicht auf maschinelle Bearbeitung von Gräben mit geschützten Pflanzen und Tieren
  - Mähen der Randstreifen erst nach dem Abblühen des Bewuchses bzw. nach dem Flüggerwerden der Bodenbrüter

### B) ENTWÄSSERUNG

Entwässerungen zur Sicherung von Wegen fallen nicht unter die Regelung von 6.5.7.

---

## zu Kriterium 6.6: Biozide

---

### A) VERBOTENE BIOZIDE

Die 28. Versammlung der Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organisation - WHO*) hat 1975 die *WHO Classification of Pesticides by Hazard* verabschiedet, in welcher die Giftigkeit von Pestiziden definiert wird und daraus Toxizitätsklassen von Inhaltsstoffen abgeleitet werden. Diese Klassifikation hat seither weltweite Akzeptanz gefunden.

Auf Anregung von Mitgliedsstaaten und Registrierungsbehörden wurden 1978 erste Leitlinien aufgestellt (*Guidelines to Classification*), welche entsprechende Listen von klassifizierten Pestizid-Inhaltsstoffen enthalten und im zweijährigen Turnus aktualisiert werden.

Die folgenden Klassen werden von der WHO ausgewiesen:

- I. EXTREM GEFÄHRLICHE (Klasse 1a) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- II. SEHR GEFÄHRLICHE (Klasse 1b) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- III. MÄSSIG GEFÄHRLICHE (Klasse 2) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- IV. SCHWACH GEFÄHRLICHE (Klasse 3) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden

*Biozide der WHO-Klassen 1A und 1B, chlorinierte Kohlenwasserstoffe, persistente und dauerhaft biologisch aktive, sich in der Nahrungskette anreichernde Pestizide sowie weitere Biozide, deren Einsatz durch internationale Abkommen verboten ist, dürfen in FSC-zertifizierten Betrieben generell (weltweit) nicht zum Einsatz kommen.*

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 72 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

## B) ZUGELASSENE PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL

Die Prüfung und Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Schweiz sind in der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) geregelt.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil zugelassen sind. Bewilligungspflichtige Erzeugnisse sind an der Registrierungsnummer zu erkennen.

Die zuständige kantonale Behörde bewilligt die Verwendung umweltgefährdender Stoffe (Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Dünger) im Wald.

Art. 26 der Waldverordnung regelt die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln dazu gehören Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Regulatoren ist nur erlaubt wenn

- Das Produkt über eine Zulassungsbewilligung für die betreffende Verwendung verfügt,
- eine Anwendungsbewilligung vorliegt
- sie nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Regulatoren ist verboten :

- In Naturschutzgebieten, Riedgebieten und Mooren
- In Hecken und Feldgehölzen
- In und an Oberflächengewässern
- Im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S1)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Regulatoren ist in den übrigen Gebieten unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können und gegen die Erreger selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist,

- für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht im Fassungsbereich (Zone S1) oder in der engeren Schutzzone (Zone S2) von Grundwasserschutzzonen liegen,
- in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen,
- zur Behebung von Wildschäden in Naturverjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

Liste der zugelassenen Insektizide zur Behandlung von liegendem Rundholz im Wald und auf Lagerplätzen (Auszug aus dem Eidg. Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis 2000). Stand Dezember 2000

Wirkstoff	Produktname (Mittel)	Hersteller (Firma)	WHO Klassifikation
Alpha Cypermethrin 1.	Fastac Forst	Siegfried	Klasse 2
Chlorpyrifos (Ethyl) 1., 2.	Xerondo	Maag	Klasse 2
	Borkex	Leu	
	Pentocid CP45	Pentol	
	Arbezol Rundholz Plus	Arbezol	
Cypermethrin 1.	Pentocid 400	Pentol	Klasse 2
	Arbezol Rundholz CP 400	Arbezol	
Deltamethrin 1.	Gladiator	Bayer, Plüss	Klasse 2
	Deltamethrin Hoko	Hoko	
Permethrin 1.	Permethrin 2,5	Leu	Klasse 2
	Pentocid ND	Pentol	
	Xerondo Plus	Maag	
	Arbezol Permo 200	Arbezol	
	XerondoTop	Maag	
	Xerondo P	Maag	

---

#### zu Kriterium 6.7: Entsorgung umweltgefährdender Stoffe

---

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 21. Dezember 1999) (SR 814.01)

---

#### Zu Kriterium 6.9.1 Verzicht auf Anbau fremder Baumarten

---

Fremde Baumarten, die in der Schweiz heimisch geworden sind oder die sich aufgrund besonderer Eigenschaften als nützlich erwiesen haben sind: Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Weymouthföhre (*Pinus strobus*), Japanlärche (*Larix kaempferi*) und Roteiche (*Quercus rubra*).

---

#### zu Kriterium 7.1: Forstplanung

---

Forstplanung findet in der Schweiz auf mehreren Ebenen statt.

S	Checkliste	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 74 von 75
---	------------	--------------------------	-----------------

## A) ÜBERBETRIEBLICHE PLANUNG (WALDENTWICKLUNGSPLAN)

Die überbetriebliche Planung ist im Art. 18 der Waldverordnung vorgegeben. Der Waldentwicklungsplan ist das forstliche Planungsinstrument auf überbetrieblicher Ebene. Er dient der Sicherstellung öffentlicher Interessen am Wald und ist ein Führungsinstrument des Forstdienstes. Im Plan sind Ziele der Walderhaltung sowie Methoden und Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung beschrieben. Der Plan ist mittel- bis langfristig wirksam. Die Erstellung der Waldentwicklungspläne erfolgt durch die Kantone.

## B) BETRIEBSPLÄNE

Die Planung auf Betriebsebene geschieht durch den Betriebsplan. Die Kantone erlassen die Vorschriften dafür. In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten.

### Anhang III Integration der Nationalen Standards für die Waldzertifizierung

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie die „Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz (Stand 1999)“ in die Interim Standards der SQS integriert wurden.

Nr. der Nationalen Standards	Lokal angepasste generische Standards (SQS)	FSC Prinzipien
1	1.1	1
2	6., 6.3, 7.1.c	6
3	5.	5
4	6.3.a	6
5	6.3.a, 6.3.b1, 6.9.1	6
6	6.3.c1	6
7	6.3.b3	6
8	6.3.c2-c4	6
9	6.6.2, 6.6.3	6
10	6.8	6
11	6.4.1, 6.4.2, 6.4.3	9
12	6.3.a2, 6.5.7	6
13	2.1.1, 6.2, 6.5.2, 7.1.a1, 7.1.b2, 7.1.c1, 8.2.d2	7
14	8.2.a1, 8.2.b1, 8.2.d2, 8.3.3	8
15	6.5.3	4
16	4.1.2	6